

Benutzungsordnung für Notunterkünfte auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Aufgrund der Satzung der Gemeinde Nordwalde über die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften und sonstiger hierfür geeigneter Einrichtungen vom 08.05.2018 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Nordwalde unterhält Notunterkünfte im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung. Das Weisungsrecht, dem jeder Benutzer einer Unterkunft unterworfen ist, wird von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nordwalde wahrgenommen.

§ 2

Die Benutzer der Notunterkünfte übernehmen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Zuweisungsverfügung, der Benutzungssatzung und dieser Benutzungsordnung ergeben. Sie sind verpflichtet, Anordnungen der Gemeinde Nordwalde zu befolgen. Dieses gilt auch für Personen, die sich bereits vor Erlass dieser Benutzungsordnung in den Unterkünften befanden.

§ 3

Ruhe im Haus

- a. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass er andere Benutzer, Nachbarn, den Betrieb der Einrichtung sowie die Ruhe und Ordnung nicht stört. Lärmende Tätigkeiten, die die häusliche Ruhe beeinträchtigen, sind zu vermeiden. Dies gilt insbesondere in der Zeit von 12.30 Uhr – 14.30 Uhr und von 22.00 Uhr – 07.00 Uhr. Eltern sind für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich.
- b. Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- c. Dritten ist es nicht gestattet, in den Unterkünften zu übernachten.
- d. Die Haltung von Tieren ist untersagt.
- e. Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie sonstige Tonträger sind zu allen Zeiten maximal auf Zimmerlautstärke zu stellen.
- f. Duschen ist nur in der Zeit von 07.00 Uhr – 22.00 Uhr gestattet. Dritten ist das Benutzen der Dusche untersagt.
- g. Die in den Unterkünften befindlichen Waschmaschinen, Wäscheschleudern und dgl. dürfen bei Benutzung zu keiner Beeinträchtigung der übrigen Hausbewohner führen.
- h. Offenes Feuer, Grillen, Rauchen, übermäßiger Alkoholgenuß sowie das Abhalten von Feiern ist in der Unterkunft untersagt.

§ 4

Reinigungs- und Reinigungspflichten

- a. Die den Nutzern zur Verfügung gestellten Räume, darunter auch die gemeinschaftlich genutzten Räume und die Flure, sind von ihnen pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
- b. Die Sauberhaltung des Treppenhauses (Treppenstufen, Schutzgeländer mit Handlauf, Wände, Decken, Beleuchtungskörper, Fenster und Türen) obliegt den Benutzern im wöchentlichen Wechsel. Sie hat mindestens zweimal wöchentlich gründlich zu erfolgen. Der

Putz- und Reinigungsplan wird vom Hausmeister im Treppenhaus ausgehängt und ist zu beachten.

- c. Die Reinigung der Kellerflure, des Fahrradkellers, der Waschküche, der Hauszugänge und der Grünanlagen erfolgt von allen Bewohnern des Hauses im wöchentlichen Wechsel.
- d. Der mit einer automatischen Waschmaschine ausgestattete Waschraum und der Trockenraum sind nach jeder Benutzung zu säubern, wobei besondere Reinigungssorgfalt auf den Waschautomaten gelegt werden muss.
- e. Der Mülltonnenunterstand ist stets von allen Benutzern des Hauses sauber zu halten. Müll und sonstiger Abfall gehören in die Mülltonnen und nicht daneben. Glühende oder heiße Asche darf nicht in die Mülltonnen gegeben werden. Die Mülltonnen sind entsprechend dem vorgeschriebenen Inhalt zu befüllen und zu den entsprechenden Abholzeiten an die Straße zu stellen. Evtl. vorhandener Sperrmüll ist nach der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Nordwalde zu entsorgen.
- f. Hauszugangswege, Haus- und Kellerflure, die bei Durchbringen von Sachen beschmutzt oder beschädigt werden, sind sofort zu reinigen und ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 5

Sorgfaltspflichten

- a. Zur Erhaltung und Pflege der Wohnung und des Treppenhauses ist eine ausreichende Lüftung und Reinlichkeit auch in der kalten Jahreszeit unbedingt notwendig. Dazu genügt eine kurze, aber intensive Lüftung. Diese – möglichst in Form einer Querlüftung – ist wirksamer als lang andauerndes Öffnen der Fenster, was insbesondere im Winter zur Auskühlung der eigenen und auch der anliegenden Wohnungen führt. Die Entlüftung der Wohnung, vor allem der Küche, darf in keinem Fall ins Treppenhaus gelangen.
- b. Das stundenlange Lüften von Betten, Kleidungsstücken und dgl. auf Balkonen und in Fenstern bietet keinen schönen Anblick und ist deshalb zu vermeiden.
- c. Im Interesse der Gesundheit sind die sanitären Einrichtungen stets sauber zu halten. Haus- und Küchenabfälle sowie Putzlappen oder hygienische Artikel dürfen weder in die Toiletten noch in sonstige Abflüsse hineingebracht werden. Schmutz und Abwässer dürfen nicht in die Dachrinnen gegossen werden. Verstopfungen in den Toiletten und Ausgussbecken sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- d. Treppenhaus, Kellerflure, Waschküche und Trockenboden sind keine Abstellräume. Sie dürfen daher nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen, wie Fahrräder, Kinderwagen, Mopeds, Hausrat usw. benutzt werden.
- e. Dachfenster sind stets festzustellen und nachts sowie bei stürmischem oder regnerischem Wetter geschlossen zu halten.
- f. Der Waschraum und der Trockenraum stehen den Bewohnern zur Benutzung zur Verfügung. Das Mitwaschen von Wäsche für Personen, die nicht zum Haushalt gehören, ist untersagt.
- g. Zum Schutze aller Benutzer sind die Haustüren immer geschlossen zu halten.
- h. Aus Gesundheitsgründen ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Nordwalde das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich mitzuteilen.
- i. Das Parken von Fahrzeugen jeglicher Art auf den Hausgrundstücken ist verboten. Ferner ist auch das Waschen der Fahrzeuge auf den Hausgrundstücken und auf den öffentlichen Straßen nicht gestattet.

§ 6

Schaden- und Unfallverhütung

- a. Flur-, Keller- und Dachbodenfenster sind geschlossen zu halten.
- b. Die Vornahme von Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft sind nicht gestattet.
- c. Die Bewohner der Unterkunft sind bei Schnee- und Glätteis abwechselnd wöchentlich zum Reinigen und Streuen der zum Hausgrundstück gehörenden Bürgersteige sowie der Haus- und Hofzugänge verpflichtet. Nötigenfalls ist mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Der Winterdienst erfolgt nach einem von der Gemeinde Nordwalde erstellten Streuplan.

- d. Computer, Fernseher und andere elektrische Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Nordwalde aufgestellt bzw. in Betrieb genommen werden.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft

- a. Die Benutzer haben nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses alle eingebrachten persönlichen Gegenstände aus der Notunterkunft vollständig zu räumen und sauber zurückzugeben.
- b. Die Haus- und Zimmerschlüssel sind entsprechend zurück zu geben.

§ 8

Soweit es erforderlich ist, sind die Beauftragten der Gemeinde Nordwalde berechtigt, in den Tages- und Nachtstunden sämtliche Unterkünfte zu betreten.

§ 9

Zu widerhandlungen gegen diese Benutzungsordnung in Verbindung mit der Benutzungs- und Gebührensatzung für Notunterkünfte der Gemeinde Nordwalde können mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.

§ 10

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte in der Gemeinde Nordwalde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft.

Gemeinde Nordwalde
Die Bürgermeisterin

gez. Schemmann